



**Gemeinde Moosleerau**

---

# **GEMEINDEORDNUNG**

der Einwohnergemeinde Moosleerau

---

Ausgabe 2015

---

Die Einwohnergemeinde Moosleerau erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

## **GEMEINDEORDNUNG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Moosleerau ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen die darin wohnen oder sich aufhalten. Begriff

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Moosleerau wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet.

<sup>3</sup> Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### **§ 2**

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde. Zweck

#### **§ 3**

In der Gemeinde Moosleerau gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz. Organisation

### **II. Organe**

#### **§ 4**

Organe der Gemeinde sind: Organe

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

## **§ 5 Gemeindeversammlung**

- Aufgaben und Befugnisse
- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Moosleerau wohnhaften Stimmberechtigten und sie nimmt die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
  - <sup>2</sup> Im Weiteren obliegt ihr:
    - a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates gemäss § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung.
    - b) der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h Gemeindegesetz.

## **§ 6**

- Einberufung und Durchführung
- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird entsprechend den Bestimmungen der §§ 23 ff des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat einberufen und durchgeführt.
- Initiativrecht
- <sup>2</sup> Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

## **§ 7 Gesamtheit der Stimmberechtigten**

- Wahlen
- <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vorzunehmen, mit Ausnahme der Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände, welche vom Gemeinderat vorgenommen werden (§ 11 der Gemeindeordnung).
- Referendum
- <sup>2</sup> Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz).
- Unterschriftenzahl
- <sup>3</sup> Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Viertel (1/4) der Stimmberechtigten.

## **§ 8 Gemeinderat**

- Zusammensetzung
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.
- Wahlart
- <sup>2</sup> Er wird an der Urne gewählt.

## § 9

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu. Aufgaben und Befugnisse
- <sup>2</sup> Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:
- a) Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 150'000.00 pro Kalenderjahr.
  - b) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr
  - c) Tauschverträge bis zu je 1'000 m<sup>2</sup> Tauschfläche.
  - d) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder Sanierungen Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von Fr. 50'000.00.
  - e) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt worden sind.
  - f) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
- <sup>3</sup> Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsrechten gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Verteilkabinen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat hat im jährlichen Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Verträge zu informieren.

## § 10

### Behörden und Kommissionen

- <sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:
- a) Kreisschulpflege Leerau: Die Anzahl Mitglieder wird durch die Satzungen des Schulverbandes „Kreisschule Leerau“ bestimmt. Wahlart  
Mitgliederzahl
  - b) Finanzkommission: 3 Mitglieder
  - c) Wahlbüro: 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder
  - d) Steuerkommission: 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Weitere Kommissionen

**§ 11**  
**Abgeordnete in Gemeindeverbände**

Abgeordnete in Gde-Verbände Die Abgeordneten in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

**§ 12**  
**Publikation**

Amtliche Publikationen Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde (derzeit Landanzeiger). Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Publikation.

**III. Rechtsmittel**

**§ 13**

Beschwerden Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 14**

Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 25. November 2004.

Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss mit anschliessender Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.

**GEMEINDERAT MOOSLEERAU**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

*sig. Silvia Morgenthaler*

*sig. Werner Jäggi*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Juni 2015

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 18. Oktober 2015

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau, nach Delegationsregelung vertreten durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, genehmigt am 2. November 2015